

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Arbeitskräfteüberlassung und -vermittlung der Völker GmbH

## Stand: 01.10.2020

### **1. Geltung**

**1.1.** Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Völker GmbH, FN 274115 k (nachfolgend „Völker“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Beschäftigter“ genannt), insbesondere auch für sämtliche künftigen Folge- und Zusatzbeauftragungen. Die AGB und sonstige Bestimmungen des Vertrages gelten auch dann fort, wenn Völker Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt.

**1.2.** Völker erklärt, nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht einzelnen Bestimmungen dieser AGB widersprechen.

**1.3.** In Rahmen- oder Einzelvereinbarungen getroffene Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen.

**1.4.** Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per Telefax entsprechen dem Schriftlichkeitsanforderung, nicht jedoch Mitteilungen per E-Mail. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.

**1.5.** Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willenserklärungen noch zum Inkasso berechtigt.

### **2. Vertragsabschluss und Kündigung**

**2.1.** Angebote von Völker sind 7 Tage bindend, sofern diese nicht als freibleibend oder mit einem Gültigkeitsdatum bezeichnet werden. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes von Völker oder durch Auftragsbestätigung des Beschäftigten zustande. Freibleibende Angebote von Völker oder Angebote des Beschäftigten (Bestellungen) kommen erst durch eine diesen entsprechende schriftliche

Annahmeerklärung von Völker (Auftragsbestätigung) zustande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Beschäftigten nicht unterfertigt, kommt der Vertrag auf Basis der Angebote von Völker dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftigten eingesetzt werden.

**2.2.** Der Überlassungsvertrag kann mangels abweichender Regelung von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich zum Monatsletzten gekündigt werden. Eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend.

### **3. Leistungsgegenstand**

**3.1.** Völker erklärt, über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung und -vermittlung zu verfügen. Völker ist verpflichtet, bei Ende der Gewerbeberechtigung den Beschäftigten zu informieren.

**3.2.** Leistungsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und -vermittlung. Völker schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen noch einen Erfolg.

**3.3.** Völker ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.

**3.4.** Werden Arbeitskräfte unter einer Dauer von 12 Monaten vom Beschäftigten eingesetzt und danach von diesem eingestellt, ist von einer Arbeitsvermittlung auszugehen. Völker ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – in diesem Fall berechtigt, vom Beschäftigten ein Vermittlungsentgelt in der Höhe von 450 Nettostundensätzen der Arbeitskraft zu verlangen. Maßgeblich ist der Nettostundensatz, den die überlassene Arbeitskraft zum Zeitpunkt der Übernahme bei Völker bezogen hat.

### **4. Honorar**

**4.1.** Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen, dem Angebot von Völker oder aus dessen Auftragsbestätigung. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot von Völker angefordert, so kann dieser ein angemessenes Entgelt fordern.

**4.2.** Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist Völker berechtigt, das vereinbarte Honorar rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Entlohnungserhöhung im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraus-sichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus.

**4.3.** Das Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Völker ist zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt.

**4.4.** Die Rechnung ist bei Erhalt fällig. Wird die Rechnung nicht binnen zehn Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt. Abweichungen davon sind in der Auftragsbestätigung vereinbart.

**4.5.** Sollten durch den Verzug Mahnspesen und Kosten durch die Beauftragung eines Inkassobüros und/oder eines Rechtsanwalts entstehen, sind diese vom Beschäftigten zu bezahlen.

**4.6.** Der Beschäftigte ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber Völker mit dem Überlassungshonorar aufzurechnen.

**4.7.** Grundlage für die Abrechnung sind die von den Mitarbeitern des Beschäftigten zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigten. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigten nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen von Völker Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigte.

**4.8.** Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von Völker

verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltsleistung verpflichtet.

## **5. Rechte und Pflichten des**

### **Beschäftigers**

**5.1.** Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, wie zB das AÜG, ASchG, GIBG und AZG zu beachten. Wird Völker von Arbeitskräften oder Dritten wegen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so hält der Beschäftiger Völker schadlos, wenn die geltend gemachten Ansprüche auf Verstöße in der Sphäre des Beschäftigers zurückzuführen sind. Das gilt auch, wenn der Völker gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafen zu zahlen hat.

**5.2.** Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Beschäftiger Völker vor Beginn der Überlassung schriftlich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte des Entgelts, der Arbeitszeit oder des Urlaubs beziehen. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigers die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftiger dies Völker vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Akkord- oder Prämienarbeit.

**5.3.** Der Beschäftiger hat den Völker vor Beginn der Überlassung über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII. des NSchG und von Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 SchwerarbeitsVO zu informieren.

**5.4.** Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Beschäftigers. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftiger die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. Insbesondere der Arbeitnehmerschutz.

**5.5.** Der Beschäftiger wird die Arbeitskräfte bei der Handhabung der

Geräte und Maschinen und in die im Beschäftigerbetrieb zusätzlichen geltenden Schutzmaßnahmen einschulen und unterweisen, sowie die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind Völker auf Verlangen vorzulegen. Der Beschäftiger wird den überlassenen Arbeitskräften nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der Beschäftiger. Das gleiche betrifft jedwede Arten von Kosten für alle Gesundheitsnachweise und Gesundheitstests.

**5.6.** Der Beschäftiger wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der vertraglich vereinbarten Qualifikation und zu dem vereinbarten Einsatz einsetzen.

**5.7.** Sollte der Beschäftiger Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, setzen oder sich Völker mitgeteilte Umstände, wird der Beschäftiger Völker darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftiger eine solche Verständigung, hat er Völker alle daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigers, ist Völker berechtigt, das Honorar in demselben prozentuellen Ausmaß, in dem das Entgelt gegenüber der überlassenen Arbeitskraft anzupassen ist, ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation anzuheben.

**5.8.** Unterlässt der Beschäftiger eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, hat er Völker allfällige sich daraus ergebende Schäden zu ersetzen.

**5.9.** Der Beschäftiger hat Völker mindestens 8 Wochen vor dem Ende einer jeden Überlassung von deren Ende schriftlich zu informieren, sofern die Überlassung über das Probemonat dauert. Dies betrifft Arbeiter wie Angestellte.

**5.10.** Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher

die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.

**5.11.** Der Beschäftiger verarbeitet die von Völker übermittelten personenbezogenen Daten nur insoweit, als dies für die Erfüllung der (vor-)vertraglichen Pflichten gegenüber Völker sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten unbedingt erforderlich ist. Der Beschäftiger sichert zu, dass in seinem Unternehmen die rechtlichen, technischen und organisatorischen Vorgaben des Datenschutzrechts (insbesondere DSGVO und DSG) eingehalten werden.

### **6. Rechte und Pflichten von Völker**

**6.1.** Völker ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers berechtigt, den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen.

**6.2.** Erscheint eine Arbeitskraft, aus welchem Grund auch immer, nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Beschäftiger Völker hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Völker wird in solchen Fällen möglichst rasch eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen.

### **7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages**

**7.1.** Die Vertragspartner sind berechtigt, einen Vertrag über die Überlassung von Arbeitskräften vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Beschäftiger mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber Völker verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist;

**b)** einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung des anderen weiter gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt;

**c)** der Beschäftiger trotz Aufforderung den Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt;

**d)** Völker wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann oder

**e)** gegen den Beschäftiger im Zusammenhang mit Überlassungen auf Basis dieser Vereinbarung ein Ermittlungsverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung oder eines sonstigen Strafverfahrens – sei es, dass

diese berechtigt oder unberechtigt ist – eingeleitet wird.

**f)** Sollten durch die vorzeitige Vertragsauflösung Völker Kosten durch Kündigungsfristen der überlassenen Arbeitskräfte entstehen, so werden diese Kosten in Rechnung gestellt.

**7.2.** Völker ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftigte dies zu vertreten, hat er Völker den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so etwa das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

**7.3.** Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigten liegen, vorzeitig aufgelöst oder die Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des Punktes 7.1. von Völker zurückberufen, kann der Beschäftigte keine Ansprüche gegen Völker geltend machen.

#### **8. Gewährleistung**

**8.1.** Völker leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen; eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche in Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und von Völker schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

**8.2.** Umgehend nach Beginn der Überlassung ist der Beschäftigte verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser Völker umgehend, jedenfalls aber binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche aller Art gegen Völker ausgeschlossen sind.

**8.3.** Liegt ein von Völker zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftigte rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Zurverfügungstellung einer Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.

**8.4.** Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftigte auch in den ersten sechs Monaten ab Beginn der Überlassung nachzuweisen.

**8.5.** Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigten sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

#### **9. Haftung**

**9.1.** Völker trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden. Völker haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen übergebenen Sachen.

**9.2.** Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftigte das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftigte diese Überprüfung, sind Ansprüche gegen Völker ausgeschlossen.

**9.3.** Völker haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Krankheit, Infektion (Epidemie / Pandemie) oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Beschäftigte zu tragen hat, ist eine Haftung von Völker ausgeschlossen.

**9.4.** Eine Haftung von Völker ist jedenfalls auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

#### **10. Allgemeines**

**10.1.** Für alle Streitigkeiten zwischen Völker und Beschäftigte ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von Völker zuständig. Völker ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Beschäftigten zu klagen.

**10.2.** Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung des Beschäftigten ist der Sitz von Völker.

**10.3.** Beschäftigte und Völker vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPRG und UN-Kaufrecht).

**10.4.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

**10.5.** Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere für die Überlassung relevante Informationen hat der Beschäftigte Völker umgehend schriftlich bekannt zu geben.